



Änderung ab Januar 2020: Angabe „UUU“ auf KV-Schein wird ersetzt

Wir möchten Sie heute über die Neuerungen bezüglich der Codierung mittels des Ersatzwertes „UUU“ in den HZV-Verträgen informieren. Bitte geben Sie diese Informationen auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

Nach einer Einigung der Partner des Bundesmantelvertrages für Ärzte kann ab dem 01. Januar 2020 der Ersatzwert „UUU“ nicht mehr auf dem KV-Schein angegeben werden. Diese Neuregelung gilt auch für HZV-Patienten. Nach Möglichkeit sollen die Dauerdiagnosen auf den KV-Schein übernommen und so ein spezifischer Code angegeben werden. Ist dies nicht möglich, empfehlen wir Ihnen ab Januar 2020 die bisherige Angabe „UUU“ durch den ICD-10-Code **Z76.9, „Person, die das Gesundheitswesen aus nicht näher bezeichneten Gründen in Anspruch nimmt“**, zu ersetzen. Somit ist die Möglichkeit der Abrechnung des KV-Scheins weiterhin gegeben, selbst wenn keine spezifischere Diagnose vorliegt.

Alle Informationen zu den HZV-Verträgen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.hausaerzte-bayern.de → HZV-Verträge.

Insbesondere die Übersicht über die Laborabrechnungen finden Sie unter: www.hausaerzte-bayern.de → HZV in der Praxis → Leistungen → Labor.

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie beim Bayerischen Hausärzteverband unter 089 / 1273927 30, E-Mail: vertraege@bhaev.de, Fax: 089 / 1273927 99 oder beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 5756 1111, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax: 02203 / 5756 1110.